BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z16.300/0006-I 6/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Frau
Eva Pichler
Selbsthilfegruppe Mobbing & psychosozialer
Stress am Arbeitsplatz
Feuerbachgasse 30C/31
8020 Graz

Sehr geehrte Frau Pichler!

Mit Beziehung auf Ihre Eingabe vom 21. September 2013 teilt das Bundesministerium für Justiz zunächst mit, dass es sich beim – insbesondere im Disziplinarstatut geregelten – Disziplinarrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um eine Angelegenheit der beruflichen Selbstverwaltung handelt, die von den zuständigen Organen der Rechtsanwaltschaft im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Bei jeder Rechtsanwaltskammer ist dazu ein Disziplinarrat eingerichtet, von dem die Disziplinarvergehen zu behandeln sind. Beim Disziplinarrat ist zudem ein Kammeranwalt zu bestellen, dem zunächst alle beim Disziplinarrat oder bei der Rechtsanwaltskammer einlangenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens zuzuleiten sind. Ist der Kammeranwalt der Ansicht, dass weder eine Berufspflichtenverletzung noch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes vorliegt oder dass eine Verfolgung wegen Verjährung ausgeschlossen ist, so hat er die Anzeige zurückzulegen und hiervon den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Folgt der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer dem Antrag des Kammeranwalts auf Zurücklegung der Anzeige nicht, so hat er diesem die Disziplinarverfolgung aufzutragen.

Bleibt es bei der Zurücklegung der Anzeige, so ist nach dem Gesetz keine unmittelbare Überprüfung dieser Entscheidung vorgesehen.

Soweit dem Bundesministerium für Justiz nach § 78 DSt ein Aufsichtsrecht auf dem Gebiet des anwaltlichen Disziplinarverfahrens zukommt, so ist das Bundesministerium für Justiz danach nur zu allgemeinen Maßnahmen, etwa bei Wahrnehmung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Geschäftsführung der Disziplinarorgane oder bei Verfahrensverzögerungen,

ermächtigt. Dagegen ist das Bundesministerium für Justiz im Rahmen dieses Aufsichtsrechts nicht befugt und berechtigt, Disziplinarverfahren oder Entscheidungen der unabhängigen Disziplinarorgane der Rechtsanwaltskammern inhaltlich zu überprüfen. Dazu zählt auch die Zurücklegung einer Anzeige nach § 22 Abs. 2 DSt.

Was allfällige Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit der die Standesaufsicht über die Rechtsanwälte ausübenden Organe angeht, so wären – ganz allgemein und losgelöst vom konkreten Anlassfall – insofern allenfalls Amtshaftungsansprüche gegenüber der Rechtsanwaltskammer (nicht aber gegenüber dem konkreten einzelnen Organ) denkbar. Freilich erfordert dies nicht nur das Vorliegen eines rechtswidrigen und schuldhaften, für den konkreten Schaden kausalen Fehlverhaltens, sondern auch, dass die Verhinderung des Eintritts entsprechender Schäden beim angeblich konkret Geschädigten auch vom Schutzzweck der behauptetermaßen übertretenen Norm umfasst sind.

Bevor Sie allfällige Schritte in diesem Zusammenhang andenken, wird dringend empfohlen, die Sache mit Ihrem Sie auch zuletzt vertretenden Rechtsanwalt zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 01. Oktober 2013
Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt